



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	24.05.2016	0125/16 - I/27
----------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	30.05.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2016		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Übertragung der Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. §§ 103 Abs. 1 und 105 Abs. 1 Satz 4 HGO

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über

1. die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO (Investitionskredite) und
2. die Aufnahme von Kassenkrediten, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll (§ 105 Abs. 1 Satz 4 HGO), und deren Kreditbedingungen

auf den Kämmerer.

Wetzlar, den 24.05.2016

gez. Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Nach bisheriger Rechtslage war für die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen von Krediten gemäß § 103 Abs. 1 HGO originär die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Sie konnte anderslautende Regelungen treffen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat regelmäßig in den Haushalts- und Nachtragsatzungen beschlossen, die Entscheidung auf den Magistrat zu delegieren.

Durch die Neufassung der Hessischen Gemeindeordnung zum 01.01.2016 kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen von Investitionskrediten und von Kassenkrediten, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll, auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen.

Diese Neuregelung resultiert aus den Bemühungen der Kommunalen Spitzenverbände, die Aufnahme von Krediten rechtssicher und einfach zu gestalten. Sie stellt sicher, dass über ein Kreditangebot in der notwendigen Geschwindigkeit entschieden werden kann. Somit werden Zinsaufschläge, die Banken bei längeren Bindungsfristen an abgegebene Angebote vornehmen, vermieden.

Die Aufnahme langfristiger Kassenkredite war zwar bislang in der Praxis zugelassen, jedoch in der HGO im Gegensatz zu den investiven Krediten nicht erwähnt. Hier erfolgt erstmals eine positivrechtliche Regelung.